

# Die unmittelbare Bindung Privater an die Personenverkehrsfreiheiten im europäischen Gemeinschaftsrecht

Eine Darstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit,  
Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

von

DR. HEIKE PARPART



VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN 2003

## Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
<b>Einleitung</b> . . . . .	3
A. Gegenstand der Untersuchung . . . . .	3
B. Praktische Bedeutung . . . . .	6
C. Gang der Untersuchung . . . . .	14
<b>1. Abschnitt: Grundlagen</b> . . . . .	17
A. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes . . . . .	17
B. Terminologie . . . . .	21
C. Private als Verpflichtete des Gemeinschaftsrechts und unmittelbare Wirkung . . . . .	30
D. Dogmatik der Artt. 39, 43 und 49 EG . . . . .	41
<b>2. Abschnitt: Rechtsprechung des EuGH</b> . . . . .	87
A. Rechtsprechung des EuGH zur Bindung Privater an die Personen- verkehrsfreiheiten . . . . .	87
B. Weitere Stellungnahmen der Generalanwälte . . . . .	137
C. Ergebnis . . . . .	141
<b>3. Abschnitt: Meinungsstand im Schrifttum</b> . . . . .	143
A. Entwicklung des Meinungsstands . . . . .	143
B. Derzeitiger Meinungsstand . . . . .	155
<b>4. Abschnitt: Bindungsfähigkeit der Personenverkehrsfreiheiten</b> . . . . .	185
A. Grammatikalische Auslegung . . . . .	185
B. Historisch-genetische Auslegung . . . . .	192
C. Systematische Auslegung . . . . .	193
D. Teleologische Auslegung . . . . .	235
<b>5. Abschnitt: Bindungswirkung der Personenverkehrsfreiheiten         im Einzelfall</b> . . . . .	331
A. Geschriebene Grenzen . . . . .	331
B. Ungeschriebene Grenzen . . . . .	339
C. Die umfassende Gesamtabwägung . . . . .	352
D. Gesamtkonzeption . . . . .	382
E. Gegenprobe . . . . .	387
<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b> . . . . .	395

<b>Anhang 1:</b> Die untersuchten Bestimmungen in weiteren authentischen Sprachen . . . . .	405
<b>Anhang 2:</b> Übereinstimmungstabelle gemäß Artikel 12 des Vertrages von Amsterdam . . . . .	409
Literaturverzeichnis . . . . .	415
Stichwortverzeichnis . . . . .	441